

Abwägung Beteiligung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Gemeinde Gravel – Neuaufstellung Flächennutzungsplan

Nr.	Stellungnahme vom ... / Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Beschlussempfehlung
<u>Öffentlichkeit</u>		
1	Seitens der Öffentlichkeit wurden weder Bedenken noch Hinweise vorgetragen.	
<u>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</u>		
1	<p>Folgende Behörden oder Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen oder Bedenken bzw. Hinweise geäußert:</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde GmbH; Stellungnahme vom 29.04.2024 (2) Gemeinde Hohenwestedt, Meezen und Silzen; Stellungnahme vom 21.05.2024 (3) Handwerkskammer Flensburg; Stellungnahme vom 09.04.2024 (4) IHK Kiel; Stellungnahme vom 16.05.2024 (5) Deutsche Telekom Technik GmbH; Stellungnahme vom 10.04.2024 (6) Ericsson Services GmbH; Stellungnahme vom 22.04.2024 (7) Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nord; Stellungnahme vom 08.04.2024 (8) Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr; Stellungnahme vom 17.04.2024 (9) Schleswig-Holstein Netz AG, Stellungnahme vom 10.05.2024 	

2	<p>Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport <u>Stellungnahme vom 27.05.2024</u></p> <p>Mit Schreiben vom 08.04.2024 informieren Sie über aktualisierte Planunterlagen zur erstmaligen Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gravel. Durch die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes soll weiterhin neben der planungsrechtlichen Absicherung der bestehenden Gebäude und Nutzungen in der Ortslage eine neue Wohnbaufläche ausgewiesen werden. Diese wurde im Vergleich zum vorherigen Entwurf im Norden reduziert und ist nun ca. 1,0 ha groß. Mit Mail vom 15.04.2024 wurde der Landesplanung zudem ergänzend eine Innenentwicklungspotenzialuntersuchung und Alternativenprüfung übersandt.</p> <p>Die Landesplanung hat zu der Planung bereits mit Schreiben vom 31.05.2022 Stellung genommen. Aus Sicht der Landesplanung wurden noch Aussagen zu den Innenentwicklungspotenzialen und Alternativflächen für erforderlich gehalten, um eine abschließende Bewertung hinsichtlich des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens vornehmen zu können. Darüber hinaus wurde darum gebeten die Darstellungen des Entwurfes im südlichen Bereich des Gemeindegebietes innerhalb der Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe zu überprüfen.</p> <p>Im Vorwege des jetzt erfolgten Verfahrensschrittes wurden der Landesplanung am 11.08.2023, 21.09.2023 und 02.10.2023 weitere Informationen zu den Innenentwicklungspotenzialen und Alternativflächen übersandt.</p> <p>Die Landesplanung hat die entsprechenden Informationen zu den Innenentwicklungspotenzialen zur Kenntnis genommen und eine Reduzierung der geplanten Wohnbaufläche für erforderlich gehalten,</p>	
---	--	--

da durch den Umfang der geplanten Bebauung der wohnbauliche Entwicklungsrahmen überschritten werden würde.

Daraufhin wurde eine Reduzierung der geplanten Wohnbaufläche auf ca. 1 ha auf Ebene des Flächennutzungsplanes verabredet. Auf die Beachtung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wurde hingewiesen.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49).

Nach Ziffer 3.9 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2021 hat die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung. Bevor Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwiefern sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können.

In den Planunterlagen werden nun Aussagen zu Alternativflächen und Innenentwicklungspotenzialen getroffen. Insgesamt wurden 4 Alternativflächen miteinander verglichen. Im Ergebnis wurde die Fläche 1 für eine Wohnbebauung als 3 geeignet angesehen. Die anderen Flächen kommen aufgrund von topographischen Höhenunterschieden, schwierige Erschließungssituationen nicht für eine Wohnbebauung in Frage. Die Landesplanung nimmt die Alternativenprüfung zur Kenntnis.

Darüber hinaus wurden in den Planunterlagen die Innenentwicklungspotenziale in der Ortslage Gravel untersucht. Insgesamt wurden in der Ortslage Gravel 16 Baulücken festgestellt. Die Baurechte

im B-Plan-Gebiet (Nr. 1-4 der Tabelle) wurden jedoch im Jahr 2021 ausgeschöpft. Die Baulücken 7, 11, 12 und 15 stehen aus eigentumsrechtlichen Gründen nicht für eine Wohnbebauung zur Verfügung. Weitere Flächen wurden zwar kartiert, sind aber in der Bewertung eher dem Außenbereich zugeordnet worden (9, 10, 13 und 16). Inwiefern hier bereits eine Rückkopplung mit der Bauaufsicht vorgenommen wurde, ist den Unterlagen nicht zu entnehmen.

Die Baulücken 5, 6, 8 und 14 (für letztere gibt es bereits einen positiven Bauvorbescheid) stehen für kurzfristige Bebauung zur Verfügung. Insofern gibt es in der Ortslage Grauel 4 realistische Innenentwicklungspotenziale.

Nach Ziffer 3.6.1 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2021 decken Gemeinden, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, den örtlichen Bedarf. Dort können im Zeitraum 2022 bis 2036 bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31.12.2020 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 10 % in den ländlichen Räumen gebaut werden. Der Wohnungsbestand der Gemeinde Grauel betrug am 31.12.2022 124 Wohneinheiten. Zudem gab es im Jahr 2022 eine Baufertigstellung in der Gemeinde Grauel. Insofern beträgt der wohnbauliche Entwicklungsrahmen der Gemeinde Grauel abzüglich der ermittelten Innenentwicklungspotenziale und Baufertigstellungen aus dem Jahr 2022 7 Wohneinheiten bis 2036.

Den Planunterlagen ist kein Entwurf für einen Bebauungsplan beigelegt. Die verbindliche Bauleitplanung soll auch erst zu einem späteren Zeitpunkt begonnen werden.

Im Hinblick auf die Größe der neuen Wohnbaufläche von einem 1 ha im Flächennutzungsplan wird aus landesplanerischer Sicht festgehalten, dass sich der Umfang der geplanten Wohnbebauung am wohnbaulichen Entwicklungsrahmen orientieren dürfte. Insofern wird die Flächenausweisung auf Ebene des Flächennutzungsplanes von Seiten der Landesplanung mitgetragen. Auf die Beachtung des

<p>wohnbaulichen Entwicklungsrahmens auf der Ebene des Bebauungsplanes wird hingewiesen. Diese kann es ggf. auch erforderlich machen zeitlich gestaffelte Bebauungspläne aufzustellen.</p> <p>Es wird insofern bestätigt, dass der Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Grauel keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p>Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Wie den übersandten Planunterlagen zu entnehmen ist, plant die Gemeinde Grauel östlich der Straße „Achterlang“ und westlich des bestehenden B-Planes Nr. 1 „Koppelbrook“ eine Wohnbaufläche im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO neu darzustellen. <p>In der Begründung unter Ziffer 7.2 (Wohnbauflächen) auf Seite 12 wird wie folgt ausgeführt:</p> <p>„In westlicher Anbindung an das vorhandene Wohngebiet plant die Gemeinde die Ausweisung eines weiteren Allgemeinen Wohngebietes. Das Gebiet umfasst eine Fläche von rund 1,0 ha und fügt sich aufgrund seiner Lage unmittelbar in die bestehenden Siedlungsstrukturen ein. Die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes, wonach neue Bauflächen nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im baulichen Zusammenhang bebaute, tragfähige und zukunftsfähige Ortsteile und in Form behutsamer Siedlungsabrundungen ausgewiesen werden sollen (vgl. Ziffer 3.9,</p>	<p>Die Anerkennung der Flächenausweisung durch die Landesplanung wird begrüßt, die Hinweise für die spätere Aufstellung des B-Planes wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

Abs. 2 G, S. 144 der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2021), werden vollends erfüllt.“

Nach dem Grundsatz des **Vorrangs der Innenentwicklung** gem. § 1 Abs. 5 S. 3 BauGB und § 1a Abs. 2 BauGB sind im Rahmen einer **Standortalternativenprüfung** zuerst mögliche Innenentwicklungspotenziale zu prüfen, bevor neue Flächen ausgewiesen werden. Sofern keine Flächen im Innenbereich verfügbar sind, ist bei der Neuausweisung von Flächen im Außenbereich auf eine abrundende und arrondierende Siedlungsergänzung zu achten. Die Prüfung ist in der Begründung nachvollziehbar darzulegen. Die Anforderungen des § 1a Abs. 2 BauGB sind in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Um die Rechtssicherheit des Plans zu sichern, sollte auf jeden Fall mithilfe einer **Standortalternativenprüfung** in der Begründung erläutert werden, warum sich die Gemeinde für den ausgewählten Standort entschieden hat. Die Alternativenprüfung ist auf der Ebene des FNPs gemeindeweit anhand städtebaulicher Kriterien durchzuführen.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen die allgemeinen **Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse** zu berücksichtigen sind und das Baugebiet ausreichend vor Immissionen geschützt ist. Dabei geht es nicht nur um den Schutz innerhalb der benachbarter Gebäude, sondern auch um einen hinreichenden Freiflächenschutz (Terrassen, Balkone etc.). In Anbetracht der räumlichen Nähe zu der westlich der geplanten Wohnbaufläche gelegenen landwirtschaftlichen Betrieb („Achterlang 7“), ist bereits auf der Ebene des Flä-

Das Thema Innenentwicklung hat Vorrang und wird in der weiteren baulichen Entwicklung in der Gemeinde Gravel berücksichtigt. Die verbindliche Bauleitplanung soll erst zu einem späteren Zeitpunkt aufgestellt werden.

Die vorliegende Prüfung der Standortalternativen wird in der Begründung übernommen (06.06.2024).

Nach Rücksprache mit der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Herrn Augustin, vom 20.06.2024, ergab sich folgende Aussage: „Da das geplante Wohngebiet nach der frühzeitigen Behördenbeteiligung verkleinert wurde, rückt die geplante Wohnbebauung nicht mehr näher an den Betriebsstandort heran als das vorhandene Wohngebiet. Zudem liegt das Planungsvorhaben in Nebenwindrichtung, so dass aus unserer Sicht zum FNP keine Bedenken mehr bestehen.“

chennutzungsplans nachzuweisen, dass gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse grundsätzlich gewahrt werden. Die zu erwartenden Geruchs- und Lärmemissionen sind zu prüfen, entsprechende Ausführungen sind in die Begründung und erforderliche Maßnahmen als Festsetzung aufzunehmen.

XPlanung ist ein Datenstandard zur Bereitstellung von räumlichen Planungsdaten aus Bauleitplanung, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung sowie zukünftig auch der Landschaftsplanung in standardisierter und maschinenlesbarer Form (Dateiformat XPlanGML). Dieser Datenstandard sichert einen verlustfreien Austausch von Planinhalten in direkter Verknüpfung zu den Geometrie- und zugehörigen Metadaten sowie die Beschleunigung interner Verfahren und Optimierung normierter Arbeitsprozesse.

Unter Verweis auf die Landesverordnung zur Einführung der Datenaustauschstandards XBau und XPlanung im Bau- und Planungsbe-
reich vom 28.06.2021 (XBauXPlanungVO; Fundstelle: GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 855) und mit Aufnahme des neuen § 9 Abs. 1 E-Government-Gesetz SH (GVOBl. Schl.-H. 2009, S. 398) durch Inkrafttreten des Digitalisierungsgesetzes vom 16.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022, S 285) besteht die Verpflichtung, dass die Träger der öffentlichen Verwaltung bei verwaltungsträgerübergreifender elektronischer Kommunikation das Datenaustauschstandard XPlanung vom 22.02.2018 (BAnz AT 08.02.2018 B5) in der jeweils geltenden Fassung gemäß dem Beschluss des Planungsrates für die IT-Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltung zwischen Bund und Ländern (IT-Planungsrat) vom 05.10.2017 „Entscheidung 2017/37 -Standardisierungsagenda: Austausch im Bau- und Planungsbereich“ zu verwenden haben.

<p>3</p>	<p>Kreis Rendsburg-Eckernförde <u>Stellungnahme vom 17.05.2024</u></p> <p>Zur vorliegenden Bauleitplanung, hier eingegangen am 08.04.2024, nehmen die beteiligten Dienststellen wie folgt Stellung: Fachdienst Umwelt (untere Naturschutzbehörde: Da es den modifizierten Planunterlagen (Flächennutzungsplan und Bestandsplan/Biotoptypen des Umweltberichts) weiterhin an der Darstellung der Knicks als wesentlichem Bestandteil der nachrichtlich nach § 30 (2) BNatSchG i. V. m. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG besonders geschützten Biotopen mangelt, die gemäß der Abwägung vorgenommen werden soll, werden die Anregungen wiederholt und es wird um eine entsprechende Überarbeitung und Ergänzung der Planunterlagen gebeten.</p> <p>Es mag richtig sein, dass gem. der textlichen Erläuterungen im Erläuterungsbericht zum F-Plan als auch dem Textteil des Umweltberichts eine Differenzierung zwischen den gesetzlich nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotopen und der Abgrenzung des FFH-Gebiets möglich erscheint. Gleichwohl muss auch eine eindeutige Darstellung und Differenzierung in den Planzeichnungen erfolgen.</p> <p>Da das aktuell nicht gegeben ist, wird um eine Überarbeitung gebeten.</p> <p>Im Verlauf der Buckener Au befinden sich in dessen direktem Uferbereich, Röhrichte, Schilf sowie Brennesselfluren, die dem besonderen gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG unterliegen (Abb. 1, 2 u. 3, Biotopbogen S. H., Kreis Nr. 58 inkl. Lageplan). Daher ist deren nachrichtliche Übernahme in die Planzeichnung des F-Plans erforderlich.</p>	<p>Die Darstellung der Knicks entspricht der Darstellung der topographischen Karte. Diese Darstellung wird für einen Flächennutzungsplan als ausreichend beurteilt. Eine konkrete Aufnahme der Knickstrukturen erfolgt dann ggf. in der konkretisierenden Bauleitplanung</p> <p>Die Darstellung entspricht der Planzeichnungsverordnung. Angesichts der Kleinräumigkeit und nur schmalen Ausprägung des Röhrichte ist eine andere Darstellung kaum möglich.</p> <p>Darstellung wird nachrichtlich übernommen.</p>
----------	---	---

<p>Daher wird sowohl um die Darstellung der besonders geschützten Biotop im Uferbereich der Buckener Au gebeten (). Gleichfalls ist die Abgrenzung des FFH-Gebietes (LJ) korrekt zu übertragen.</p> <p>Da sich die beiden Signaturen sowohl in Farbe und Struktur ähneln, sollten klar und gut unterscheidbare Signaturen und Farben verwendet werden.</p> <p>Abhängig von ihrer Artenzusammensetzung und Ausprägung unterliegt ein Teil der nach LWaldG geschützten Waldflächen gleichfalls dem besonderen gesetzlichen Schutz nach BNatSchG/LNatSchG.</p> <p>So handelt es sich bei der nördlich des Bruchgrabens befindlichen Waldfläche gem. der Biotopkartierung S.-H. gleichzeitig um einen eutrophierten Weidensumpf, der dem besonderen Schutz nach § 30 BNatSchG unterliegt. (s. Abb. 4 u. 5).</p> <p>Ungeachtet der Ausführungen im Umweltbericht wäre es hilfreich und Unklarheiten beseitigend, wenn in Kap. 7.8 des Erläuterungsberichts zum F-Plan gleichfalls ein entsprechender Hinweis aufgenommen würde, wonach Waldfläche u. U. auch dem gesetzliche Schutz nach BNatSchG unterliegen können.</p> <p>Es mag richtig sein, dass der aus dem Jahr 2001 stammende gemeindliche Landschaftsplan hinsichtlich der Beschreibung der Biotoptypen und seiner Ausprägung nicht mehr den aktuellen Erfordernissen entspricht.</p>	<p>Überprüft und korrigiert. Hinweis: Der gewählte Maßstab lässt kaum eine bessere Lesbarkeit der nur schmalen Röhrichtsäume zu.</p> <p>Die Signaturen entsprechen den Vorgaben der Planzeichenverordnung bzw. den Planzeichen in der Landschaftsplanung (BFN).</p> <p>z. K.</p> <p>Das ist so im B-Plan dargestellt, die Darstellung Wald und ggf. gesetzlich geschützte Biotop sind exakt dargestellt und können somit dem Plan entnommen werden.</p> <p>Wird in der Begründung ergänzt.</p>
--	--

<p>Gleichwohl stellt der Landschaftsplan ein für die Gemeinde entscheidendes Planungsinstrument als Fachplan für Naturschutz und Landschaftspflege dar, der sowohl flächenhaft als auch verbal argumentativ aufzeigt, welche Wertigkeit die Schutzgüter Klima, Boden, Wasser, Flora, Fauna, Sach- und Kulturgüter und Mensch besitzen, wo Konflikte bestehen und wie diese möglichst nachhaltig beseitigt werden können, um die Gemeinde nachhaltig und zukunftsfähig zu gestalten.</p> <p>Damit stellt der Landschaftsplan ein multifunktionales Informationssystem für Entscheidungsträger, Planer, Bürger und Wirtschaft dar, der unter Berücksichtigung der Ökologie, des Naturschutzes, des Klimaschutzes u.a. ein qualifiziertes und belastbares Werkzeug für die sachgerechte Zukunftsplanung darstellt.</p> <p>Er bildet in Konkretisierung des großmaßstäblichen Landschaftsrahmenplanes (1:100.000) den gemeindlichen Raum in einem Maßstab von 1:5000 ab.</p> <p>Daher sollte auch der Landschaftsplan zur Erhaltung seiner Qualität absehbar fortgeschrieben werden.</p> <p>Ungeachtet einer Konkretisierung in einem späteren B-Plan ist es hilfreich und sinnvoll, bereits auf der hiesigen Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung auf eine sinnvolle Eingrünung des pot. Wohngebiets in Art und Umfang hinzuweisen, damit eine gute Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild gelingen kann.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

<p>Fachdienst Umwelt (untere Bodenschutzbehörde): Die Stellungnahme der UBB zur Planung vom 25.04.2022 wurde vollumfänglich berücksichtigt.</p> <p>Ergänzende Stellungnahme: Es wird empfohlen in der Begründung Teil II Umweltbericht, Kapitel 2.3.1. um die folgenden Hinweise zu ergänzen:</p> <p>Grundsätzlich sind im Zuge der Planungen und Baumaßnahmen die Vorgaben des Baugesetzbuches (§ 202 BauGB - Schutz des humosen Oberbodens und § 34 Abs. 1 Satz 2, BauGB - Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse), der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, §§ 6-8) des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten.</p> <p>Hinweise: Seit dem 01.08.2023 gilt die neue Mantelverordnung mit der neuen Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung und der Ersatzbaustoffverordnung (EBV). Das bedeutet, dass die Analytik entsprechend von LAGA/DepV auf EBV/DepV umgestellt und der Parameterumfang der neuen BBodSchV beachtet werden muss.</p> <p>Für nicht wieder auf dem Flurstück verwendete Bodenmengen gilt: Anfallender humoser Oberboden ist gemäß §6 und § 7 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) mindestens auf die in Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der Verordnung aufgeführten Stoffe zu analysieren und entsprechend zu verwerten. Der übrige Bodenaushub (mineralischer Boden) ist zwingend nach den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) Anlage 1 Tabelle 3 zu untersuchen und entsprechend den Ergebnissen zu verwerten (vgl. §8 BBodSchV und §§ 14 und 16 EBV).</p>	<p>Der bestehende Hinweis zu einer linearen Abpflanzung am südlichen Plangebietsrand wird auf der Planungsebene als ausreichend erachtet.</p> <p>Wurde in Umweltbericht ergänzt</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
--	---

	<p>Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Ich bitte nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung um Vorlage des Abwägungsergebnisses.</p> <p>Es wird nach der Bekanntmachung des Beschlusses des Bauleitplans umgehend um die Übersendung folgender Unterlagen gebeten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine digitale Version des beschlossenen und ausgefertigten Bauleitplans, - eine digitale Version der beschlossenen und ausgefertigten Begründung, - die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a BauGB sowie - die Bekanntmachung - ebenfalls digital. <p>Darüber hinaus wird um die Übersendung eines beglaubigten Ausdruckes der 0. g. Unterlagen auf Papier gebeten. Die digitalen Fassungen senden Sie bitte an die E-Mailadresse regionalentwicklung@kreis-rd.de.</p>	
4	<p>Archäologisches Landesamt <u>Stellungnahme vom 08.04.2024</u></p> <p>Unsere Stellungnahme vom 31.03.2022 wurde in den Planunterlagen nur teilweise berücksichtigt. Es gilt weiterhin: in der großenteils in archäologischen Interessengebieten liegenden überplanten Fläche befinden sich 2 archäologische Denkmale gem. § 2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Denkmale (DSchG) in der Neufassung vom 30.12.2014, die gem. § 8 DSchG in die Denkmalliste eingetragen sind. Es handelt sich hierbei um 2 vorgeschichtliche Grabhügel (aKD-ALSH-3137 und 38).</p>	<p>Der Hinweis und die damit verbundenen Vorkehrungen wurden in der Begründung übernommen.</p>

Bei Maßnahmen mit Erdeingriffen in den o.g. Bereichen handelt es sich gem. § 12 DSchG um genehmigungspflichtige Maßnahmen. Gem. § 12 Abs. 1 S. 1, § 12 Abs. 1 S. 3 und § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG bedürfen die Veränderung und die Vernichtung eines Kulturdenkmals, die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen und Erdarbeiten an Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, der Genehmigung.

Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Das Archäologische Landesamt ist jedoch frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Erdeingriffen in den o.g. Bereichen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob sie denkmalschutzrechtlich genehmigungsfähig sind und ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind. Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund

	<p>geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	
5	<p>dataport <u>Stellungnahme vom 09.04.2024</u></p> <p>Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungstrassen im Erdreich seit kurzem auch Richtfunkverbindungen gehören.</p> <p>Diese Aufgabe wurde uns vom Landespolizeiamt übertragen. Aufgrund der von Ihnen übermittelten Planunterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass eine unserer Richtfunkverbindungen durch das Planungsgebiet verläuft.</p> <p>Die Richtfunktrasse verläuft zwischen den Punkten: 545486,56 / 5996423,08 (ETRS89), Antennenhöhe 44,00 m 545425,98 / 5978961,86 (ETRS89), Antennenhöhe 42,60 m</p> <p>Zu allen Seiten der Richtfunkverbindung ist ein Schutzabstand von 30 m zu Bauwerken / baulichen Anlagen / Windkraftanlagen freizuhalten.</p> <p>Bei Freihaltung des Korridors der Richtfunkverbindung bestehen von unserer Seite keine Einwände gegen die Errichtung von Bauwerken / baulichen Anlagen / Windkraftanlagen etc. in diesem Bereich.</p>	<p>Die Richtfunkverbindung mit Schutzstreifen wurde in die Planzeichnung übernommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p>

6	<p>Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Rendsburg <u>Stellungnahme vom 08.05.2024</u></p> <p>Seiten des LBV-SH bestehen gegen die o.a. Bauleitpläne in straßenbaulicher und verkehrlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn die mit Bezugserlass AZ: VII414-553.71-58-062 des MWVATT vom 29.04.2022 gemachten Auflagen berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p>
7	<p>WBV Obere Buckener Au <u>Stellungnahme vom 08.05.2024</u></p> <p>Der Wasser- und Bodenverband Obere Buckener Au bedankt sich für die Übersendung der Unterlagen.</p> <p>Flächendeckend für das gesamte Gemeindegebiet als vorbereitender Bauleitplan soll die Aufstellung des Flächennutzungsplans für die Gemeinde Grauel sein. Ziel ist unter anderem die Ausweisung einer neuen Wohnbaufläche.</p> <p>Von den 4 Potentialen der innenentwicklungspotentiale und Standortalternativen zur wohnbaulichen Entwicklung wird eine Fläche als geeignet bewertet (s. Anlage).</p> <p>Der Wasser- und Bodenverband Obere Buckener Au hat grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben. Bei der Realisierung ist die Möglichkeit der Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vertiefend zu prüfen. Mittels einer auch teilweisen Versickerung könnte eine hydraulische Überlastung des Kanalnetzes und der vorhandenen Verbandsvorfluter vermieden werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p>

8	<p>Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung – Untere Forstbehörde <u>Stellungnahme vom 15.05.2024</u></p> <p>Es befindet sich Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) auf der Planungsfläche. In der Anlage sind die hier registrierten Waldflächen auf einer Luftbild-Karte grün umrandet und schraffiert dargestellt.</p>	<p>Die Waldflächen wurden nachrichtlich in der Planzeichnung nachgetragen.</p>
9	<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie <u>Stellungnahme vom 16.05.2024</u></p> <p>Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden, ausgewerteten Unterlagen nicht im Bereich von Tiefbohrungen auf Kohlenwasserstoffe.</p> <p>Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden</p>	

<p>Tabelle:</p> <p>Objektname-Betreiber-Leitungstyp-Leitungsstatus Erdgastransportleitung 9148 Fockbek - Klein Offenseth / Abs. Fockbek - Quarnstedt / Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG / Gashochdruckleitung / betriebsbereit / in Betrieb</p> <p>Wrist - Rendsburg G6 / Hanse Werk AG / Energetische oder nicht-energetische Leitung / betriebsbereit / in Betrieb</p> <p>Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.</p> <p>Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen.</p> <p>Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.</p> <p>Hinweise</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verwiesen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen ge-</p>	<p>Die Erdgastransportleitung mit den Abständen ist in der Planzeichnung dargestellt.</p>
--	---

<p>otechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	
---	--